

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz (LGastG)

Allgemeine Hinweise

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs ist mindestens **zwei Wochen** vor dessen Beginn von Personen einzureichen, die anlässlich eines besonderen Anlasses Speisen und/oder Getränke entgegen einer Gegenleistung anbieten.

Ein Angebot von Getränken und zubereiteten Speisen im Sinne des LGastG liegt somit auch dann vor, wenn diese nicht zu einem festgelegten Preis, sondern im Gegenzug für eine „Spende“ oder eine „pauschale Gegenleistung“ abgegeben werden.

Vereine unterliegen der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 LGastG nur, wenn sie alkoholische Getränke ausschenken. Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis durch Vereine unterliegt ebenfalls nicht der Anzeigepflicht.

- Bitte achten Sie darauf alle notwendigen Informationen vollständig und korrekt anzugeben.
- Eine vollständige Anzeige liegt nur dann vor, wenn die Voraussetzungen eines besonderen Anlasses (kurzfristiges, nicht häufiges Ereignis wie z. B. (Vereins-)fest, Karnevalsveranstaltung, Sportveranstaltung, Werbeveranstaltung, Parteiveranstaltung etc.) erfüllt sind.
- Diese Anzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis). Dies gilt auch dann, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Gewerbeamtes zuständig sind, die diese Anzeige entgegengenommen haben.
- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (bspw. Gaststättenrecht, Lärm- und Jugendschutz, Brandschutz, Nachtruhe etc.) dem Anzeigenden in eigener Verantwortung obliegt.
- Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben und Gesundheit können jederzeit durch die Gaststättenbehörde getroffen werden.

Diese Informationen geben lediglich einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Landesgaststättengesetzes und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ersetzen weder den Gesetzestext noch eine im Einzelfall gegebenenfalls erforderliche rechtliche Beratung.

Verein / Antragsteller

Ort, Datum

Vorstand / Ansprechpartner

Telefon (für Rückfragen)

Straße

Ort

Stadtverwaltung Bad Herrenalb
Rathausplatz 11
76332 Bad Herrenalb

per Email: stadt@badherrenalb.de

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderen Anlass gemäß § 2 Abs. 2 (LGastG) i.V.m. § 1 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG)

Hinweis:

- Die Anzeige hat spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensübermittelüberwachung, Immissionsschutzgesetz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten.

Veranstaltung: _____

Datum: _____ Uhrzeit: Beginn: _____ Ende: _____

_____ Uhrzeit: Beginn: _____ Ende: _____

_____ Uhrzeit: Beginn: _____ Ende: _____

_____ Uhrzeit: Beginn: _____ Ende: _____

Ort der Veranstaltung:

Festzeltbetrieb

☐ ja ☐ nein

Außenbewirtung: ☐ ja ☐ nein

Festzelt Größe

< 75m² >

☐ Verkauf von alkoholfreien Getränken

☐ Verkauf von alkoholischen Getränken

☐ Verkauf von folgenden Speisen _____

Besonderheiten der Veranstaltung:

(Inanspruchnahme öffentlicher Fläche/Straßensperrungen/Musikdarbietungen etc.)

Verantwortliche/Ansprechpartner vor Ort bei der Veranstaltung mit Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit während der Veranstaltung, evtl. Handy):

Datenschutz und rechtliche Hinweise:

Die Daten werden gem. § 4 Abs. 2 den zuständigen Behörden (Gaststättenbehörde, Baurechtsbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Polizeivollzugsdienst und Finanzbehörde) übermittelt.

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt und die Einhaltung aller relevanten Vorschriften zugesichert.

Datum: _____ Unterschrift des Anzeigenden: _____